



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Februar 2008

Nr. 4

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2008.....	7
Öffentliche Bekanntmachung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.....	8

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig vom 27.11.1991 in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in ihrer Sitzung am 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	73 875 300,00 EUR
in der Ausgabe auf	73 875 300,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4 129 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	4 129 800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig

auf 2,2169 EUR je Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsglieder und

auf 0,2771 v. H.

der Summe der Steuerkraftzahlen und 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen bei den kreisfreien Städten sowie der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage bei den Landkreisen

festgesetzt.

Gifhorn, den 20. Dezember 2007

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Verbandsdirektor

gez. Kuhlmann

gez. Dr. Kleemeyer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 9 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ vom 27.11.1991 in Verbindung mit § 15 (6) NFAG erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 15.02.2008 unter dem Aktenzeichen 32.117 – 10302-111 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 17. bis 27.03.2008 werktags in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 1. Obergeschoss, Zi. 1.08, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Braunschweig, im Februar 2008

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

**Öffentliche Bekanntmachung
der Niedersächsischen Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig – Südwest
A 39 / A 391
hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, ergänzende planerische Vorarbeiten für den Umbau des Autobahndreiecks Braunschweig – Südwest A 39 / A 391 durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der Gartenanlagen Füllerkamp, Kennelblick und Moorland

in der Zeit vom 5. März bis zum 30. April 2008

Vermessungsarbeiten durchgeführt werden. Dabei müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten, Vermessungsgeräte aufgestellt und Vermessungspunkte gesetzt werden. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder ebenfalls nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Vermessung wird durch Mitarbeiter der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Die Planunterlage zur Betroffenheit kann in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache (05331-8809-0) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benachrichtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7 in 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Wolfenbüttel, 15.02.2008

Im Auftrage
Peuke